

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen für Lieferungen und Dienstleistungen

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Comexis GmbH und ihren Kunden (nachfolgend „**Kunde**“) für die Lieferung von Apparaten, Geräten, den zugehörigen Ersatzteilen (zusammengefasst „**Lieferungen**“) und Dienstleistungen wie Engineering, Projektleitung, Montage, Inbetriebnahme, Kundens Schulung, Wartung und Reparaturen von Anlagen (zusammengefasst „**Leistungen**“) durch die Comexis GmbH.
- 1.2 Diese AGB bilden einen integralen Bestandteil eines Angebots der Comexis GmbH an den Kunden bzw. eines Vertrags zwischen dem Kunden und der Comexis GmbH.

2 Angebote, Verbindlichkeit und Gültigkeit

- 2.1 Mündliche oder telefonische Auskünfte sowie Richtangebote per E-Mail sind grundsätzlich unverbindlich, ebenso sämtliche Angaben auf der Website der Comexis GmbH.
- 2.2 Schriftliche Angebote sind nur verbindlich, falls sie explizit als „verbindlich“ gekennzeichnet sind. Verbindliche schriftliche Angebote haben – sofern im Angebot nicht explizit anders definiert – eine Gültigkeit von 30 Tagen ab dem im Angebot vermerkten Ausstellungsdatum bzw. ab dem Versanddatum des E-Mails.

3 Vertragsabschluss, Liefer- und Leistungsumfang

- 3.1 Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Comexis GmbH kommt zustande durch
 - die Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Parteien oder
 - die Rücksendung des verbindlichen Angebots der Comexis GmbH mit einer unterzeichneten Annahme-Erklärung des Angebots und dieser AGB, oder
 - durch eine schriftliche Auftragserteilung des Kunden an die Comexis GmbH (z.B. per E-Mail) einschliesslich einer Anerkennung dieser AGB und eine ebenfalls schriftliche Auftragsbestätigung durch die Comexis GmbH an den Kunden.
- 3.2 Ist eine Anzahlung vereinbart, so ist der Vertrag wirksam ab dem Datum, an welchem die Anzahlung bei der Comexis GmbH eintrifft, ansonsten ab dem Vertragsdatum gemäss Art. 3.1. Sämtliche vereinbarten Termine laufen ab diesem Wirksamkeitsdatum.
- 3.3 Die im Vertrag aufgeführten Lieferungen und Leistungen stellen eine abschliessende Zusammenstellung des Liefer- und Leistungsumfangs dar. Falls nicht explizit vereinbart, sind bei Lieferungen allfällig notwendige Peripheriegeräte oder Elemente (z.B. Kabel, Schlauchleitungen) zur Verbindung der Lieferung mit der Kunden-Infrastruktur nicht im Lieferumfang inbegriffen. Gleiches gilt für Schulung, Einführung, Upgrades sowie für Support nach der Endabnahme.
- 3.4 Vertragsänderungen jeglicher Art (einschliesslich Änderungen von Anhängen oder Beilagen) bedürfen der schriftlichen Form und der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.
- 3.5 Leistungen, für welche nicht im Voraus ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den im Vertrag genannten Stundensätzen verrechnet. Sind im Vertrag keine Stundensätze vereinbart, gilt der Normalstundensatz der Comexis GmbH von CHF. 185.-. Für vom Kunden verlangte Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeiten (Montag bis Freitag 06:00 bis 20:00 ausser allgemeine Feiertage) gelten zusätzlich folgende Zuschläge:
 - 25% Zuschlag für Nacht- und Samstagsarbeit
 - 50% Zuschlag für Arbeiten an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.

4 Vertragserfüllung

- 4.1 Soweit kein besonderer Erfüllungsort zwischen dem Kunden und der Comexis GmbH vereinbart ist oder aus der Natur des Vertrags hervorgeht, gilt als Erfüllungsort der Standort der Comexis GmbH in 5400 Baden/AG.
- 4.2 Leistungen der Comexis GmbH, welche nicht ausdrücklich im Rahmen einer Lieferung bzw. eines Werkvertrags erbracht werden, gelten als Einfacher Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR.
- 4.3 Die Vertragserfüllung erfordert in der Regel eine Reihe von Interaktionen (Besprechungen, Genehmigungsprozesse, Abnahmen, etc.) zwischen dem Kunden und der Comexis GmbH. Vorbehaltlich Art. 4.4 erklären sich beide Parteien an schriftlich vereinbarte Termine für Interaktionen und Fristen gebunden.
- 4.4 Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs sowie von Terminen auf Kundenwunsch oder infolge externer, von der Comexis GmbH nicht verursachter oder massgeblich verantworteter Ereignisse nach Auftragserteilung (einschliesslich verspäteter Interaktionen seitens des Kunden) berechtigen die Comexis GmbH zu einer angemessenen Anpassung des Vertragspreises und der vereinbarten Termine. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass im Lieferumfang enthaltene und von der Comexis bei Drittfirmen beschaffte Komponenten oder Materialien nicht oder nur verspätet lieferbar sind.

5 Gefahrenübergang, Abnahme und Rüge

- 5.1 Falls keine spezifischen Lieferbedingungen (zB. Incoterms) vereinbart sind, gilt als Lieferort der Standort der Comexis GmbH in Baden bzw. – bei Lieferungen direkt von Unterlieferanten der Comexis GmbH – der Ablieferort des Unterlieferanten. In beiden Fällen gilt der Incoterm FCA (Incoterms 2022).
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erhalt auf Mengendifferenzen, offensichtliche Mängel und Transportschäden zu prüfen. Eine detaillierte Prüfung ist innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist durchzuführen.
- 5.3 Leistungen sind unmittelbar nach Erhalt, spätestens aber bis zum Ablauf vertraglich vereinbarter Fristen, auf Mängel zu prüfen.
- 5.4 Im Rahmen eines Einfachen Auftrags gemäss Artikel 4.2 erbrachte Leistungen gelten als angenommen, wenn der Kunde nicht unmittelbar nach Erbringung der Leistung Beanstandung erhebt.
- 5.5 Festgestellte Mängel sind der Comexis GmbH unverzüglich schriftlich und einschliesslich einer detaillierten Beschreibung der festgestellten Mängel anzuzeigen.
- 5.6 Lieferungen und Leistungen gelten als akzeptiert, und im Terminplan vereinbarte Zwischen- oder Endabnahmen von Lieferungen und Leistungen gelten als erfolgt, falls nach Ablauf der entsprechenden Fristen gemäss Art. 5.1 bis 5.4 der Comexis GmbH keine Mängelrüge vorliegt. Sind keine spezifischen Termine oder Fristen vereinbart, beträgt die genannte Frist 5 Arbeitstage. Vorbehalten bleibt die Gewährung einer Fristerstreckung infolge triftiger Gründe, welche innerhalb der vertraglichen Frist einvernehmlich vereinbart wurde.

6 Eigentumsvorbehalt und Geistiges Eigentum

- 6.1 Eigentums- und Nutzungsrechte an Lieferungen und Leistungen gehen erst mit der vollständigen Bezahlung des Auftragswerts an den Kunden über.
- 6.2 Falls im Vertrag nicht explizit anders vermerkt, wird von der Comexis GmbH oder Dritten als Teil der Leistungen entwickelte Software dem Kunden als unbefristete, weltweite, nicht-exklusive Lizenz in dem Umfang überlassen, wie dies zum Erreichen des Vertragszwecks erforderlich ist. Der Kunde darf diese weder kopieren noch zu vertragsfremden Zwecken nutzen oder anderen zur Nutzung überlassen. Bei Software Dritter gelten zudem die Bestimmungen des Lizenzvertrages des Herstellers.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Falls nicht anders vereinbart, werden Lieferungen und Leistungen wie folgt in Rechnung gestellt:
- Bei reinen Lieferungen: 25% Anzahlung bei Auftragserteilung, 75% nach erfolgter Lieferung.
 - Bei Lieferungen mit zugehörigen Leistungen: 25% Anzahlung bei Auftragserteilung, 65% nach erfolgter Lieferung, Rest nach der Abnahme und der Lieferung einer vertraglich vereinbarten Enddokumentation.
 - Bei reinen Leistungen zu Pauschalpreisen: 10% bei Auftragserteilung, 80% nach erbrachter Leistung, Rest nach der Abnahme und der Lieferung einer vertraglich vereinbarten Enddokumentation.
 - Bei Leistungen und Aufträgen auf Stundenbasis: Monatliche Rechnungsstellung für geleistete Stunden. Bei Kleinaufträgen mit weniger als 3 Monaten Laufzeit 100% nach Abschluss des Auftrags.
- 7.2 Falls nicht anders vereinbart, sind Zahlungen 30 Tage nach Rechnungsstellung, ohne jeden Abzug und Rückbehalt zu leisten. Im Fall von Verrechnungssteuern ist der zur Zahlung angewiesene Betrag soweit zu erhöhen, dass der ausbezahlte Betrag dem in Rechnung gestellten Betrag entspricht. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5% p.a. geschuldet.
- 7.3 Die Verrechnung von Zahlungen mit Gegenforderungen irgendwelcher Art ist in jedem Fall ausgeschlossen.

8 Vertragsrücktritt

- 8.1 Ist die Comexis GmbH mit der Vertragserfüllung gegenüber vertraglich vereinbarten Terminen aus eigenem Verschulden im Verzug, so vereinbaren die Parteien gemeinsam eine angemessene Nachfrist. Hält die Comexis GmbH auch diese Nachfrist nicht ein, so ist der Kunde berechtigt, 30 Tage nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.2 Im Fall einer Beendigung des Vertrags gemäss Artikel 8.1 hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung sämtlicher bis zum Rücktrittsdatum geleisteten Zahlungen, maximal aber auf 100% des Auftragswerts.
- 8.3 Kommt der Kunde mit der Erbringung von für die Vertragserfüllung notwendiger Interaktionen oder mit der Zahlung in Verzug, so ist die Comexis GmbH berechtigt, nach einer Mahnfrist von 14 Tagen die Vertragserfüllung zu suspendieren. Falls der vertragswidrige Zustand durch den Kunden nicht innert 14 Tagen nach erteilter Mahnung behoben wird, ist die Comexis GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.4 Im Fall einer Beendigung des Vertrags gemäss Artikel 8.3 oder im Fall eines Vertragsrücktritts des Kunden auf seinen eigenen Wunsch hin, hat die Comexis GmbH Anspruch auf eine Umtriebsentschädigung von 30% des Auftragswertes zuzüglich sämtlicher für die Vertragserfüllung bis zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts nachweislich aufgelaufener Kosten, maximal aber auf 100% des Auftragswerts.
- 8.5 Im Fall einer Beendigung des Vertrags gemäss Artikel 8.3 oder im Fall eines Vertragsrücktritts des Kunden auf seinen eigenen Wunsch hin liegt es im Ermessen der Comexis GmbH, die Lieferung ganz oder teilweise zurückzunehmen. In diesem Fall verringert sich der Betrag gemäss Artikel 8.4 um den Einkaufspreis der zurückgenommenen Lieferung abzüglich allfälliger Kosten der Comexis GmbH für die Rücksetzung von kundenspezifischen Konfigurationen, der Kosten für den Rückschub der Lieferung an den Lieferanten sowie vom Lieferanten geltend gemachten Rücknahmekosten oder sonstige Abzüge.
- 8.6 Ist eine Vertragserfüllung durch die Comexis GmbH aus Gründen ausserhalb ihres Einflussbereichs oder aufgrund höherer Gewalt dauerhaft nicht möglich bzw. verzögert sich die Vertragserfüllung aus solchen Gründen voraussichtlich um mehr als 3 Monate, so sind beide Parteien zu einem Vertragsrücktritt berechtigt.
- 8.7 Im Fall einer Beendigung des Vertrags gemäss Artikel 8.6 hat die Comexis GmbH Anspruch auf sämtliche durch die mit der Vertragsauflösung verbundenen Verbindlichkeiten gegenüber

Dritten sowie auf den vertraglich vereinbarten Wert von bereits gemäss Artikel 5.1 und 5.6 übergebenen Teilen der Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Aufwendungen gehen zulasten der Comexis GmbH.

- 8.8 Ein Vertragsrücktritt bedarf in jedem Fall der Schriftform und erhält Gültigkeit erst durch eine schriftliche Rückbestätigung durch Gegenpartei. Erfolgt eine Rückbestätigung der Gegenpartei nicht innert 5 Arbeitstagen, so gilt das Ablaufdatum dieser Frist als das Rücktrittsdatum.

9 Gewährleistung

- 9.1 Die gesetzliche Gewährleistung der Comexis GmbH gemäss Art. 206 OR für Lieferungen und Leistungen ist ausdrücklich wegbedungen.
- 9.2 Anstelle einer Gewährleistung wird dem Kunden für die Lieferung von Eigenfabrikaten der Comexis GmbH während 12 Monaten nach dem Lieferdatum ein Recht auf Reparatur oder Ersatz des bemängelten Teils der Lieferung eingeräumt, wobei der Entscheid für Reparatur oder Ersatz ausschliesslich im Ermessen der Comexis liegt.
- 9.3 Für Lieferungen von Produkten Dritter gilt die vom Hersteller bzw. Lieferanten angebotene Gewährleistung. Für Produkte, welche vor der Auslieferung an den Kunden durch die Comexis GmbH programmiert bzw. konfiguriert werden, beginnt die Gewährleistungspflicht mit der Anlieferung der genannten Produkte an die Comexis GmbH.
- 9.4 Die Comexis GmbH übernimmt treuhänderisch für den Kunden die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche von Lieferungen gemäss Art. 9.3 beim Hersteller bzw. Lieferanten. Sämtliche im Zusammenhang damit verbundenen Kosten einschliesslich allfälliger Versand- oder Transportkosten gehen zulasten des Kunden.
- 9.5 Für Leistungen, welche im Rahmen eines Einfachen Auftrags gemäss Art. 4.2 erbracht werden, beschränkt sich die Auflagen der Comexis GmbH auf die Verpflichtungen gemäss Art. 398 OR.
- 9.6 Für Leistungen, welche unter einem Werkvertrag erbracht wurden, gewährt die Comexis GmbH dem Kunden das Recht auf Herstellung bzw. Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands, namentlich der Korrektur von bei der Endabnahme nicht erkennbaren Programmierungs-, Konfigurations- oder Installationsfehlern innerhalb einer einvernehmlich vereinbarten, angemessenen Frist. Dieses Recht gilt für 3 Monate ab dem Datum der Endabnahme bzw. ab Erhalt der letzten Zahlung des Kunden, je nach dem welches Ereignis früher eintritt. Ausgenommen von diesem Recht sind Funktionseinschränkungen irgendwelcher Art aufgrund von Veränderungen der Leistung durch den Kunden oder durch Dritte, infolge Einwirkung Dritter oder infolge höherer Gewalt.
- 9.7 Der Kunde akzeptiert das Recht gemäss Art. 9.6 als vollumfängliche Erfüllung seiner Ansprüche und verzichtet auf sämtliche weitergehenden Ansprüche. Erfordert die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands einen Einsatz ausserhalb der Schweiz, so übernimmt der Kunde sämtliche damit verbundenen Reise- und Aufenthaltskosten.
- 9.8 Die Comexis GmbH übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit und den Funktionsumfang von Hardware oder Software, welche vom Kunden auf Empfehlung der Comexis GmbH hin beschafft oder durch die Comexis GmbH vermittelt wurde.

10 Haftung

- 10.1 Die Comexis GmbH haftet gegenüber dem Kunden für durch nachweislich rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Comexis GmbH verursachte direkte und nachgewiesene Schäden, dies vorbehaltlich Art. 10.4.
- 10.2 Bei Werkverträgen haftet die Comexis GmbH bei mittlerer bzw. normaler Fahrlässigkeit sowie bei beruflicher Sorgfaltspflichtverletzungen ausschliesslich für direkte Schäden bis maximal zum einfachen Vertragswert, dies vorbehaltlich Art. 10.4. Für leichte Fahrlässigkeit wird die Haftung ausdrücklich ausgeschlossen.

- 10.3 Für Leistungen, welche im Rahmen eines Einfachen Auftrags gemäss. Art. 4.2 erbracht werden, gelten die Bestimmungen von OR 398. Abs. 1.
- 10.4 Ausgeschlossen bleibt in jedem Fall die Haftung für mittelbare bzw. indirekte Schäden oder Folgeschäden, einschliesslich entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, Reputationsschäden und Schäden aus Datenverlusten, ebenso jegliche ausservertragliche Haftung, die Haftung für Schäden durch Hilfspersonen, sowie die Haftung für vom Kunden oder Dritten durch Veränderung der Lieferung oder Leistung oder durch strafbare Handlungen Dritter (zB. durch Sabotage oder Schadsoftware) verursachte direkte Schäden.
- 10.5 Die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung der Comexis GmbH gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

11 Datenschutz und Vertraulichkeit

- 11.1 Die Comexis GmbH verpflichtet sich, für die Vertragsabwicklung übergebene Personen- und Firmeninformationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) zu bearbeiten. Vom Kunden zur Verfügung gestellte physische Datenträger werden nach der Leistungserbringung dem Kunden zurückgegeben oder durch die Comexis GmbH umgehend vernichtet.
- 11.2 Der Kunde erklärt sich mit dieser Nutzung seiner Daten einverstanden. Im Übrigen hat er die Möglichkeit, die über ihn gespeicherten Daten einzusehen.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Die vorliegenden AGB und die Verträge, die aufgrund dieser AGB geschlossen werden, unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht. Als Gerichtsstand gilt der Sitz der Comexis GmbH.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Vertrag ist an die unterzeichnenden Parteien gebunden und darf ohne die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei nicht an Dritte übertragen werden, ausser im Fall einer Übergabe sämtlicher Geschäftsaktivitäten einer Partei an einen Rechtsnachfolger. Zulässig ist auch die Übertragung an eine Tochtergesellschaft einer Partei, dies nach schriftlicher Mitteilung an die Gegenpartei.
- 13.2 Die Comexis GmbH ist berechtigt, Teile der Vertragserfüllung an Dritte zu übertragen. Die Comexis GmbH bleibt dabei gegenüber dem Kunden für die gesamte Vertragserfüllung verantwortlich.
- 13.3 Für Angebote und Verträge gelten ausschliesslich die AGB in ihrer zum Zeitpunkt des Angebots bzw. Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Im Übrigen behält sich die Comexis GmbH das Recht vor, die AGB jederzeit zu verändern.
- 13.4 Der Vertrag mit allfälligen Anhängen und diesen AGB stellt die Gesamtheit der Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Es existieren keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden ausserhalb des Vertrags.
- 13.5 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB ungültig oder unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamen möglichst nahekommt. Gesetzesänderungen, welche die Vertragserfüllung betreffen, berechtigen beide Parteien zu einer angemessenen Anpassung des Vertragsumfangs, des Vertragspreises und der vereinbarten Termine
- 13.6 Gesetzesänderungen und zusätzliche Behördenauflagen wie Quarantänen oder veränderte Visums- und Reisevorschriften, welche, welche die Vertragserfüllung betreffen, berechtigen beide Parteien zu einer den veränderten Anforderungen angemessenen Anpassung des Vertragsumfangs, des Vertragspreises und der vereinbarten Termine.